

# **FÖRDERVEREIN des GYMNASIUMS WALDKRAIBURG e.V.**

## SATZUNG

### DES FÖRDERVEREINS DES GYMNASIUMS WALDKRAIBURG e.V.

nach dem Stand vom 15. Oktober 1998

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Waldkraiburg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühldorf am Inn eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Herstellung engster Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Waldkraiburg.

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein steht offen allen Schülereltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern des Gymnasiums Waldkraiburg, aber auch allen sonstigen Personen und Körperschaften, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule beitragen wollen.

#### § 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt stets die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich eine anderweitige Erklärung abgibt, automatisch mit dem Monat, in dem das Mitglied kein Kind mehr am Gymnasium Waldkraiburg hat. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat oder dem Geschäftsführer. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Beirates erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Betrag (Beitrag) nicht entrichtet,
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

#### § 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für die natürlichen Personen 32 EURO.

Der Jahresmindestbeitrag für juristische Personen und Zweckverbände wird von Fall zu Fall durch den Beirat festgelegt.

#### § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Beirat
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 8 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beiratsmitgliedern, dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer. Der Beirat kann sich vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung ergänzen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Ausgaben (Auslagen) erstattet. Die Amtsdauer des Beirats beträgt 4 Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vertretung durch einen Bevollmächtigten des Abwesenden ist zulässig.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB ist der Vorstand, d.h. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt nach Bedarf zusammen; sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die ordentliche Hauptversammlung wird gemeinsam mit der Wahlversammlung für den Elternbeirat einberufen. In dem Schuljahr, in dem keine Wahl des Elternbeirats stattfindet, wird den Mitgliedern per Rundbrief das Ergebnis der Kassenprüfung mitgeteilt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Entlastung des Beirates,
- e) Wahl des Kassenprüfers.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen und
- b) über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Der Vorstand unterschreibt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

### § 10 Geschäftsführer

Der Beirat kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen. Dieser ist dem Beirat für die gewissenhafte Erledigung seiner Amtspflicht verantwortlich. Auch der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und etwaiger Zeitversäumnisse.

### § 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Geschäftsführer.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer nimmt jährlich mindestens eine Kassen- und Buchprüfung vor und erstattet dem Beirat und der Mitgliederversammlung über das Finanzwesen des Vereins Bericht.

Der Kassenprüfer ist berechtigt, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

### § 12 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

f) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Das Vermögen muss einem gemeinnützigen, gleichgearteten Zweck zugeführt werden. Das Finanzamt Mühlendorf ist vorher zu befragen, ob der vorgesehene Zweck als gemeinnützig angesehen werden kann.

Diese Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Gründungsversammlung des Vereins vom 15. Oktober 1998.

Waldkraiburg, den 15. Oktober 1998

Margit Roller (Vorsitzende)

Rudolf Bahner (Stellvertreter)